



Ihre Ombudsfrau

Daniela Bachal berät Sie gerne

NEUES OGH-URTEIL

So gilt das Testament

Was Testamentszeugen alles klarstellen sollten.

Ein Erblasser befand sich im Krankenhaus und bestellte zur Testamentserrichtung die Notarin ans Krankenbett, die zwei Notariatsangestellte als Zeugen mitbrachte. Die Zeugen unterschrieben das fremdhändig, per Computerausdruck errichtete Testament, jedoch ohne weitere Identifizierungsmerkmale wie etwa Geburtsdatum. Die gesetzlichen Erben, also die nächsten Verwandten des Verstorbenen, sollten durch dieses Testament leer ausgehen. Sie fochten die Gültigkeit des Testaments mit der Begründung an, die erforderliche Identifizierbarkeit der Zeugen wäre in diesem Fall nicht gegeben. Das Erstgericht gab ihnen Recht, die Testamentserben gaben sich mit dieser Entscheidung aber nicht zufrieden, und der Fall landete letztlich vor dem Obersten Gerichtshof. Dieser urteilte nun, dass für die Identifizierbarkeit der Testamentszeugen nicht zwingend die Angabe von Geburtsdatum und/oder Adresse erforderlich ist. Grundsätzlich genüge auch die Unterschrift. Die Testamentserben müssen in diesem Fall aber zusätzliche Nachweise für die Identität der Zeugen liefern bzw. einen Schriftvergleich durch einen Sachverständigen durchführen lassen.

Für die Rechtsanwältin Katrin Korak-Kohl von der Kanzlei „Dr. Kleinszig/Dr. Puswald“ in St. Veit an der Glan, die die Testamentserben vor dem OGH erfolgreich vertrat, lässt sich daraus für die Allgemeinheit der Rat ableiten: „Neben der eigenhändigen Unterschrift der Zeugen sollte insbesondere auch deren Geburtsdatum und Melde- oder Berufsadresse leserlich angeführt werden. So kann den Testamentserben ein zeit- und kostenintensiver Prozess, in dem sie die Gültigkeit des Testamentes beweisen müssen, erspart werden.“

Autofahrer haben „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt“ anzuwenden – wenn es ohnehin schon Warntafeln gibt

ADOBE STOCK (2), KK



Reinhard Jesenitschnig



Auf der Straße, an der sich das Grundstück unserer Leserin befindet, ist vor Kurzem ein Pkw mit einem Reh kollidiert. Der Lenker blieb glücklicherweise unverletzt, für das Tier war der Unfall tödlich. „Durch den Zusammenstoß wurde das Reh aber gegen unseren Maschendrahtzaun geschleudert, wobei dieser erheblich beschädigt wurde“, erzählt die Frau. Die Versicherung des Autobesitzers weigere sich nun, für den Schaden aufzukommen, weil nicht der Pkw gegen den Zaun gefahren sei, sondern das Reh den Schaden verursacht habe. „Jetzt soll ich selbst für die Zaunreparatur in der Höhe von rund 1900 Euro aufkommen. Muss ich das hinnehmen?“, will die Leserin wissen.

Wir haben dazu den Kärntner Versicherungsexperten Reinhard Jesenitschnig zurate gezogen, der sich den Sachverhalt genau angesehen hat.

Er sagt: „Im Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz gibt es eine Regelung, wonach ein Kfz-Lenker nicht ersatzpflichtig ist, wenn ein Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird. Und weiter sagt der Gesetzgeber, dass ein Unfall dann als unabwendbar gilt, wenn er – unter anderem – auf das Verhalten eines Tieres zurückzuführen ist.“ Ein Paradebeispiel hierfür sei, dass plötzlich ein Wild aus dem Gebüsch auf die Straße springt und es dadurch zur Kollision mit einem vorbeifahrenden Auto kommt.“ Wird dadurch

KONTAKT

Per Mail: ombudsfrau@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4900,
Fax: (0316) 875-4904,
www.kleinezeitung.at/ombudsfrau

BAURATGEBER

Bauen ohne Ärger

Bau-Beratungen stehen bei den Experten der Arbeiterkammer auf der Tagesordnung. Die Arbeiterkammer Oberösterreich hat den wichtigsten Rat für alle, die bauen wollen, nun in der Broschüre „Bauen ohne Ärger“ zusammengefasst. Zum Gratis-Download geht es unter ooe.arbeiterkammer.at/wohnen



Schadenersatz bei einem Wildunfall

1900 Euro Schaden an einem Zaun, auf den ein Reh bei einem Autounfall aufprallte. Warum die Versicherung (doch) bezahlt hat.

auch noch ein Dritter geschädigt, etwa weil das Reh auf ein entgegenkommendes Fahrzeug geschleudert oder – wie im vorliegenden Fall – gegen eine Einfriedung, so habe dieser Dritte aufgrund der haftungsbefreienden Regelung im genannten Gesetz keinen Ersatzanspruch gegen jenes Kraftfahrzeug, das unmittelbar mit dem Wild kollidiert ist.

Der Gesetzgeber verlangt allerdings vom Autofahrer, dass er „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt“ zu beachten habe, um in den Genuss dieser Haftungsbefreiung zu kommen, wie der Experte betont. Das heißt für die Praxis, dass sich ein Autofahrer, wenn er eine Freilandstraße befährt,

die durch waldnahes oder bewaldetes Gebiet führt, auf die Gefahr des Wildwechsels einzustellen hat. Jesenitschnig: „Er hat mit erhöhter Aufmerksamkeit zu fahren und die Geschwindigkeit der örtlichen und tageszeitlichen Situation anzupassen. Wenn ein Straßensegment noch dazu mit einer Tafel ‚Achtung Wildwechsel‘ gekennzeichnet ist, gilt das um vieles mehr.“

All das trifft auf die Unfallstelle im konkreten Fall zu, wie Jesenitschnigs Recherche ergab: Etwa einen Kilometer vor der Unfallstelle weist eine Tafel auf „Wildwechsel“ hin. Im Bereich der Unfallstelle gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. „Zur Einhaltung der gebotenen Sorgfalt hätte der Au-

tofahrer jedoch selbst diese Geschwindigkeit unterschreiten müssen, da einzelne Waldstücke entlang der Straße nahezu direkt an diese heranreichen und zum Unfallzeitpunkt bereits völlige Dunkelheit herrschte“, erklärt der Fachmann seinen Standpunkt. Der starke Anprall des Rehs am Zaun, bei dem eine Zaunsäule abbrach, lasse auf eine hohe Geschwindigkeit, „vermutlich höher als die erlaubten 70 km/h“, schließen.

Diese Argumente hat Jesenitschnig namens unserer Leserin gegenüber der Versicherung vorgebracht. Das hat diese veranlasst, die Unfallstelle nochmals durch einen Sachverständigen in Augenschein nehmen

zu lassen. Das Resultat: „Die Versicherung hat mir jetzt die Kostenübernahme für die Reparatur angeboten“, erzählt unsere Leserin und ist unglaublich froh, nicht auf 1900 Euro Schaden sitzen zu bleiben.

Zur ursprünglichen Ablehnung der Versicherung sagt der Experte: „Aufgrund der Schilderung des Unfalles durch ihren Versicherten ging die Versicherung vom Idealfall der gesetzlich Haftungsbefreiung aus.“ Wenn ein Geschädigter Schadenersatz begehrt, so liege es an ihm, zu beweisen, dass der Kfz-Lenker nicht die vom Gesetz geforderte gebotene Sorgfalt aufgewendet und dadurch ein Verschulden zu vertreten hat. „Dieser Beweis ist hier offensichtlich gelungen.“

MIETRECHT

Haushaltsversicherungen

Ist im Mietvertrag eine Klausel zulässig, die Mietern und Mieterinnen vorschreibt, eine Haushaltsversicherung abzuschließen? Die Juristin Barbara Sirk vom Mieterschutzverein sagt dazu: „Nein, eine solche Vereinbarung stellt eine unzulässige Klausel dar.“



VKI-URTEIL

Yogamatten im Test

Der Verein für Konsumenten-Information nahm 16 Yogamatten unter die Lupe. Resultat: Die Hälfte davon ist gut. Einige enthalten aber Schadstoffe zwar unterhalb der Grenzwerte, aber das muss auch nicht sein, wie andere Produkte beweisen. www.konsument.at